

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung für das Finanzamt (gilt bis 300,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die Sozialrechtsschutz gGmbH VdK Saarland ist wegen Förderung der Wohlfahrtspflege nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt Saarbrücken, Steuernummer 040/140/26954, vom 16.06.2025 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke Wohlfahrtspflege verwendet wird:

**Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland
Neugeländstraße 11 in 66117 Saarbrücken**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994-BStBl. IS. 884)

Gemäß § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.